



Technische Universität Clausthal • Postfach 12 53 • 38670 Clausthal-Zellerfeld

An die
Beamtinnen und Beamten
der TU Clausthal

H i e r

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen/Mein Schreiben vom
-32-031

Clausthal-Zellerfeld, den
24. Januar 2012

Niedersächsisches Beamtenversorgungsgesetz

Zum 1. Dezember 2011 ist das „Gesetz zur Neuregelung des Beamtenversorgungsrechts sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften“ vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422) in Kraft getreten. Damit wurden die Maßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung zur Anhebung der Regelaltersgrenze auf die Vollendung des 67. Lebensjahres unter besonderer Berücksichtigung des neu geschaffenen Modells eines flexiblen Eintritts in den Ruhestand wirkungsgleich und systemgerecht nachvollzogen und ein eigenes Niedersächsisches Beamtenversorgungsgesetz (NBeamtVG) geschaffen. Die wesentlichen sich daraus ergebenden versorgungs- und statusrechtlichen Änderungen werden nachfolgend aufgezeigt:

Versorgungsrechtliche Änderungen

Seit 1. Dezember 2011 ist das gesamte in Niedersachsen geltende Beamtenversorgungsrecht - neben dem Gesetz zum Staatsvertrag Versorgungslastenteilung - in einem Gesetz zusammengefasst.

Das Niedersächsische Beamtenversorgungsgesetz behält grundsätzlich die Grundstrukturen des bisherigen Beamtenversorgungsrechts (Fassung August 2006) bei. Insbesondere sind keine Änderungen vorgesehen, die den höchstmöglichen Ruhegehaltssatz und den jährlichen Steigerungsfaktor betreffen.

Allgemeine Vorschriften (§§ 1 - 3 NBeamtVG)

Eingetragene Lebenspartnerschaften werden der Ehe gleichgestellt (§ 1 NBeamtVG).

Ruhegehalt; Unterhaltsbeitrag (§§ 4 - 19 NBeamtVG)

1. In Altersteilzeit verbrachte Zeiten werden als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu acht Zehnteln der für die Bewilligung der Altersteilzeit maßgeblichen Arbeitszeit berücksichtigt (vgl. § 6 Abs. 1 NBeamtVG) ab 2012. Bei einem Beginn der Alters-

Der Präsident

Prof. Dr. rer. nat. Th. Hanschke

Personaldezernat
Sachgebiet 32
Bearbeiterin: Frau Kleinewig

Telefon: (0 53 23) 72-23 34
Telefax: (0 53 23) 72-37 60
andrea.kleinewig@tu-clausthal.de

Besuchsanschrift:
Adolph-Roemer-Str. 2a
38678 Clausthal-Zellerfeld

Telefon: (0 53 23) 72-0
Telefax: (0 53 23) 72-35 00
info@tu-clausthal.de
<http://www.tu-clausthal.de>

Briefanschrift:
Postfach 12 53
38670 Clausthal-Zellerfeld

Bankverbindung:
Sparkasse Goslar/Harz
Kontonummer: 22 111
Bankleitzahl: 268 500 01
IBAN: DE44268500010000022111
Swift/BIC Code: NOLADE21GSL

USt.-Ident-Nr. DE811282802

nth

Mitglied der Niedersächsischen
Technischen Hochschule

teilzeit vor dem 1. Januar 2010 sind gem. § 83 Absatz 1 NBeamtVG neun Zehntel ruhegehaltfähig.

2. Das Mindestalter (Vollendung des 17. Lebensjahres) für die beamtenversorgungsrechtliche Berücksichtigung von Vordienst-, Ausbildungs- und Beamten dienstzeiten wird abgeschafft.

3. Unter Berücksichtigung der Unterschiedlichkeit der Systeme werden die Maßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung zur Anhebung der Regelaltersgrenze auf die Vollendung des 67. Lebensjahres unter besonderer Berücksichtigung des für Niedersachsen geschaffenen Modells eines flexiblen Eintritts in den Ruhestand versorgungsrechtlich nachvollzogen. Die ab 2012 einsetzende stufenweise Anhebung der Regelaltersgrenze auf die Vollendung des 67. Lebensjahres sowie die Absenkung der Antragsaltersgrenze auf die Vollendung des 60. Lebensjahres im Statusrecht (vgl. Artikel 2) führt zu einer Neuregelung der Versorgungsabschläge (vgl. § 16 NBeamtVG):

3.1 Unter Beibehaltung des Grundsatzes der Verminderung des Ruhegehalts um 3,6 v. H. für jedes Jahr einer früheren Versetzung in den Ruhestand beträgt der maximale Versorgungsabschlag künftig bei Inanspruchnahme der auf die Vollendung des 60. Lebensjahres abgesenkten Altersgrenze 25,2 % (7 x 3,6 %).

3.2 Wenn bei Eintritt in den Ruhestand das 65. Lebensjahr vollendet ist und 45 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten zurückgelegt wurden, erfolgt kein Versorgungsabschlag.

3.3 Bei Versetzung in den Ruhestand auf Antrag im Fall von Schwerbehinderung ab Vollendung des 60. Lebensjahres erfolgt eine Verminderung um 3,6 % pro Jahr vor Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird - maximal 18 v. H. (5 x 3,6 %).

3.4 Bei Versetzung in den Ruhestand aufgrund (nicht auf einem Dienstunfall beruhender) Dienstunfähigkeit erfolgt eine Verminderung um 3,6 % für jedes Jahr vor Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird - maximal um 10,8 v. H. (3 x 3,6 %). Auf den Versorgungsabschlag wird verzichtet, wenn bei Eintritt in den Ruhestand das 63. Lebensjahr vollendet ist und 40 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten zurückgelegt wurden.

3.5 Bei Universitätsprofessoren gilt die Sonderregelung, dass für die Verminderung des Ruhegehalts nur der Zeitraum bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres zu Grunde gelegt wird; eine beantragte Versetzung in den Ruhestand mit Vollendung des 67. Lebensjahres und später erfolgt also ohne entsprechende Abschläge bei der Versorgung.

3.6 Bei den unter Tz. 3.2. und Tz. 3.4 genannten Ausnahmeregelungen sind folgende Zeiten einzubeziehen:

- Zeiten, die als Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung (ohne Zeiten der Arbeitslosigkeit) berücksichtigungsfähig sind,
- Zeiten, die wegen nicht erwerbsmäßiger Pflege zu Zuschlägen zum Ruhegehalt führen können,
- Zeiten, die als Kindererziehungszeiten bis zum vollendeten 10. Lebensjahr des Kindes der Beamtin oder dem Beamten zuzuordnen sind.

Bei der Einführung der neuen Vorschriften zum Versorgungsabschlag bestehen gemäß § 83 NBeamtVG Übergangsregelungen.

4. Die bisher geltenden Regelungen zur versorgungsrechtlichen Berücksichtigung von Hochschulausbildungszeiten (bisher § 12 BeamtVG) bleiben in ihrem Regelungsgehalt und Anspruchsumfang unangetastet. Damit ist weiterhin eine maximale Berücksichtigung der Hochschulausbildung einschl. Prüfungszeit von drei Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit möglich.

5. Die sich aus höchstrichterlicher Rechtsprechung sowie aus den Erfahrungen in der Praxis ergebenden Änderungsbedarfe für das Beamtenversorgungsgesetz werden umgesetzt. Dabei sind besonders hervorzuheben:

5.1 Aufhebung der Quotelung von Ausbildungszeiten von teilzeitbeschäftigten oder beurlaubten Beamtinnen und Beamten. Beurlaubungen und Teilzeitbeschäftigungen (Freistellungen), die erstmals ab Juli 1997 bewilligt wurden, führen derzeit zu einer verhältnismäßig geringeren Berücksichtigung von für das Beamtenverhältnis erforderlichen Ausbildungszeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit (sogenannte Quotelung). Da Freistellungen weit überwiegend von Frauen und in der Regel aus familiären Gründen in Anspruch genommen werden, steht diese Regelung im Widerspruch zu der an anderen Stellen geförderten Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

5.2 Berücksichtigung des Beschlusses des BVerfG vom 18. Juni 2008, mit dem der sogenannte Versorgungsabschlag alter Art bei Teilzeitbeschäftigungen und Beurlaubungen für verfassungswidrig und nichtig erklärt wurde.

Übergangsregelungen und allgemeine Anpassungen (§§ 81 - 89 NBeamtVG)

Es erfolgt eine vollständige Neustrukturierung der Übergangsvorschriften in den §§ 81 bis 83.

Die Neustrukturierung unterscheidet folgende Gruppen von Versorgungsempfängerinnen und -empfängern: Zum einen ist für diejenigen, deren Versorgungsfall nach dem 31. Dezember 2001 und vor dem Inkrafttreten des Gesetzes eingetreten ist, zu regeln, in welchem Umfang für sie das bisherige BeamtVG 2006 fortgilt und inwiefern das neue Recht Anwendung findet (dazu dient § 81). Davon zu unterscheiden sind diejenigen Versorgungsempfängerinnen und -empfänger, deren Versorgungsfall bereits vor der am 1. Januar 2002 in Kraft getretenen großen Reform des BeamtVG eingetreten ist, da für diese Gruppe entsprechend dem bisherigen § 69 e BeamtVG grundsätzlich das BeamtVG 2001 fortgelten und nur ausnahmsweise das neue Recht Anwendung finden soll (dazu dient § 82). Ergänzt werden die dann noch notwendigen Übergangsvorschriften für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des NBeamtVG noch aktiven Beamtinnen und Beamten (diese enthält § 83).

Statusrechtliche Änderungen

1. Anhebung der Altersgrenze

Die Regelaltersgrenze wird nach § 35 NBG stufenweise auf die Vollendung des 67. Lebensjahres angehoben.

Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Altersgrenze wie bisher mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Beamtinnen und

Beamte, die nach dem 31. Dezember 1946 und vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, wird diese Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung Monate	Geburtsjahr	Anhebung Monate
1947	1	1956	10
1948	2	1957	11
1949	3	1958	12
1950	4	1959	14
1951	5	1960	16
1952	6	1961	18
1953	7	1962	20
1954	8	1963	22
1955	9		

Für Beamtinnen und Beamte, die nach dem 31. Dezember 1963 geboren sind, gilt die Vollendung des 67. Lebensjahres als neue Regelaltersgrenze.

2. Flexibilisierung des Eintritts in den Ruhestand

2.1 Hinausschieben des Ruhestandes

Entsprechend den bisherigen gesetzlichen Regelungen ist für Beamtinnen und Beamte auch künftig die Möglichkeit vorgesehen, den Eintritt in den Ruhestand um bis zu drei Jahre hinauszuschieben. Neu eingeführt wird nunmehr ein Anspruch auf Hinausschieben des Ruhestandes für das erste Jahr. Darüber hinaus liegt es im Ermessen des Dienstherrn, den Eintritt in den Ruhestand um bis zu zwei weitere Jahre hinauszuschieben. In beiden Fällen dürfen dienstliche Interessen nicht entgegenstehen.

Die Anträge sind jeweils spätestens sechs Monate vor dem Eintritt in den Ruhestand.

Wenn dienstliche Gründe die Fortführung der Dienstgeschäfte durch eine bestimmte Beamtin oder einen bestimmten Beamten erfordern, so kann der Eintritt in den Ruhestand mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten um bis zu drei Jahre hinausgeschoben werden. In diesen Fällen wird für die Dauer des Hinausschiebens ein nicht ruhegehaltfähiger Zuschlag in Höhe von 8 % des Grundgehalts gewährt.

2.2 Absenkung der Antragsaltersgrenze

Die Antragsaltersgrenze wird von der Vollendung des 63. Lebensjahres auf die Vollendung des 60. Lebensjahres herabgesetzt. Beamtinnen und Beamte können damit auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. Damit besteht die Möglichkeit, bereits sieben Jahre vor Erreichen der Regelaltersgrenze auf Antrag in den Ruhestand versetzt zu werden.

2.3 Altersteilzeit

Zum gleitenden Übergang in den Ruhestand wird ab 1. Januar 2012 eine neue Form der Altersteilzeit eingeführt.

Altersteilzeit kann auf Antrag frühestens ab Vollendung des 60. Lebensjahres bis zum Beginn des Ruhestandes mit 60 % der Arbeitszeit bewilligt werden, wenn dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Die Altersteilzeit ist ausschließlich in Teilzeitbeschäftigung (kein Blockmodell) möglich. Die anteiligen Dienstbezüge werden durch einen Besoldungszuschlag auf 70 % der Nettodienstbezüge aufgestockt. Die Altersteilzeit wird zu 80 % der Arbeitszeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt.

Nähere Informationen zu den Regelungen finden Sie auf der Internetseite der OFD - Landesweite Bezüge- und Versorgungsstelle - http://www.nlbv.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=17792&psmand=111

Für konkrete Fragen zu der Thematik wenden Sie sich bitte direkt an die LBV.

Mit freundlichen Grüßen

